



**MÜNCHEN  
UNTERWEGS**



Landeshauptstadt  
München  
**Mobilitätsreferat**



# Die StVO-Novellierung 2024 aus Sicht der Landeshauptstadt München

München, November 2024 | MOR



# Agenda

1. Was setzt die Landeshauptstadt München unmittelbar um?
2. Umgang mit Anordnungsmöglichkeiten auf Basis der neuen Schutzgüter (Umwelt, Klima, Gesundheit, städtebauliche Entwicklung)
3. Welche weiteren Änderungen des Gesetzgebers sind notwendig?



Foto: LHM, Dobner / Angermann

# 1. Was setzt die Landeshauptstadt München unmittelbar um?



- **Lückenschluss** zwischen zwei T30-Streckenabschnitten bis 500m
- **Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen**
  - Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, Hochfrequentierte Schulwege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Prüfung von potentiellen T30-Bereichen auf Basis von Auswertungen in Abstimmungen mit der Stadtteilpolitik
- **kreativ und mutig mit „Vision Zero“ argumentieren (l. zu § 1 VwV-StVO)**



**Die Anordnung von T30 ist kein Automatismus sondern erfordert eine Einzelfallprüfung.**



- Anwendung Verkehrszeichen 230 „Ladebereich“



- Anwendung zunächst insbesondere bei neuen Ladebereichen, kein sofortiger Austausch bestehender Beschilderung (bisher i.d.R. Z286) vorgesehen
- Entscheidung immer im Einzelfall; es ist zu beachten, dass Zeichen 230 anders als Zeichen 286 keine Parkberechtigung für Sonderausweise (Handwerker, Soziale Dienste, Schwerbehinderte) umfasst

Zeichen 286



Eingeschränktes Haltverbot

## 2. Umgang mit Anordnungsmöglichkeiten auf Basis der neuen Schutzgüter



- StVO ist weiterhin Sicherheits-/Gefahrenabwehrrecht  
→ Gefahrennachweis für neue Schutzgüter Umwelt, Klima, Gesundheit und städtebauliche Entwicklung
- verschiedenste Fragen derzeit in Klärung, etwa „Bereitstellung von angemessenen Flächen“, Dokumentation zu neuen Schutzgütern, insbes. Klima-/Gesundheitsschutz bezogen auf konkrete ortsbezogene verkehrsrechtlichen Anordnung
- Anwendungsfälle zu § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 StVO voraussichtlich am besten mit „städtebaulicher Entwicklung“ denkbar
- Erfahrung in laufenden Planungsprozessen sammeln



### 3. Welche weiteren Änderungen des Gesetzgebers sind notwendig?

- zeitnahe Aktualisierung VwV-StVO und Technische Regelwerke (RASt, R-FGÜ, ERA) notwendig
- Klarstellungen/Änderungen in der VwV-StVO
  - „Bereitstellung“ in § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 StVO umfasst auch Aufwertung bestehender Flächen
  - Abweichung von R-FGÜ bzgl. Verkehrszahlen bei besonders sensiblen Personengruppen (VwV zu § 26)
  - Aufhebung der Begrenzung des Bewohnerparkanteils auf 50%/75% (X. Nr. 4 zu § 45 VwV-StVO)
- Begrenzung der neuen Schutzgüter auf Flächen für den Fuß-/Radverkehr erweitern
- Regelgeschwindigkeit Tempo 30





**MÜNCHEN  
UNTERWEGS**



Landeshauptstadt  
München  
**Mobilitätsreferat**

**Vielen Dank!**

Landeshauptstadt München  
Mobilitätsreferat  
Grundsatzaufgaben und Dauerhafte  
Verkehrsmaßnahmen MOR-GB2.2

**Dirk Voitel**  
E-Mail: [gb2-2.mor@muenchen.de](mailto:gb2-2.mor@muenchen.de)

[muenchenunterwegs.de](http://muenchenunterwegs.de)

